

# DAS VERGABERECHT IN POLEN

**Aldona Kowalczyk, Salans**

**Warschau, April 2009**

1. Öffentliche Auftragsvergabe in Polen .....	3
2. Wer ist zur Anwendung des Vergabegesetzes verpflichtet?.....	3
3. Welche Aufträge werden aufgrund des Vergabegesetzes erteilt?.....	4
4. Schwellenwerte.....	5
4.1 bis 14 TEUR (für alle Auftraggeber ).....	5
4.2 für Lieferungen und Dienstleistungen über 14 TEUR bis:.....	5
4.3 für Bauarbeiten über 14 TEUR bis 5,150 TEUR (alle Auftraggeber).....	5
5. Wer kann sich in Polen um öffentliche Aufträge bewerben? .....	6
6. Welche Grundsätze gelten bei der Auftragsvergabe? .....	6
7. Wie ist der Verfahrenskatalog?.....	7
8. Was ist beim Erstellen der Angebote besonders zu beachten? .....	7
9. Welche Rechtsmittel stehen den Unternehmen zur Verfügung?.....	8
10. Protest .....	9
11. Berufung .....	10
12. Beschwerde .....	11

## 1. Öffentliche Auftragsvergabe in Polen

Die öffentliche Auftragsvergabe gewinnt in Polen immer mehr an Bedeutung. Der Gesamtwert der nach den vergaberechtlichen Regelungen vergebenen öffentlichen Aufträge macht einen immer größeren Anteil am polnischen Bruttoinlandsprodukt aus (im Jahre 2007 betrug der gesamte Wert der erteilten öffentlichen Aufträge in Polen ca. 103, 1 Mrd. PLN).

Das gegenwärtig in Polen geltende Gesetz – das Recht des öffentlichen Vergabewesens („das Vergabegesetz“) - welches die Vergabe der Aufträge der öffentlichen Hand in Polen regelt, ist eine relativ junge Regelung – es ist am 2. März 2004 in Kraft getreten. Das Vergabegesetz ersetzte, als eine umfassende Regelung der Vergabemechanismen öffentlicher Aufträge in Polen und den Standards der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Vergabewesens angepasst, die früheren gesetzlichen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe (das mehrmals geänderte Gesetz vom 10. Juni 1994 über öffentliche Aufträge). Aufgrund der notwendigen Implementierung von zwei neuen EU-Richtlinien vom 31. März 2004 (2004/17/EG und 2004/18/EG) und zwecks der Verbesserung der Inanspruchnahme der EU Fonds in Polen wie auch der Beschleunigung des Auftragsvergabeprozesses wurde das Vergabegesetz mehrmals weitgehend novelliert. Mit den Novellen wurde neben der Anpassung an die o.g. EU-Richtlinien die Zielsetzung verfolgt, eine Formvereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren herbeizuführen.

Eine der wichtigsten mit dem Vergabegesetz aus dem Jahre 2004 (im Vergleich zum Gesetz vom 10. Juni 1994 über öffentliche Aufträge) eingeführten Änderungen ist die Aufhebung der nationalen Präferenzen für polnische Unternehmer in öffentlichen Vergabeverfahren in Polen. Damit wird der Zugang zum polnischen Markt für öffentliche Aufträge und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen auch für ausländische Unternehmer immer attraktiver.

## 2. Wer ist zur Anwendung des Vergabegesetzes verpflichtet?

Es sind vor allem sog. Institutionen des öffentlichen Rechts, unter anderem staatliche Organisationseinheiten und Einheiten der Gebietskörperschaften, aber auch Rechtsträger, die aus einer oder mehreren staatlichen bzw. kommunalen Einheiten bestehen oder von ihnen beherrscht werden. Auch Verbände von solchen Rechtssubjekten sind zur Anwendung des Vergabegesetzes verpflichtet.

Eine gesonderte Gruppe von Rechtsträgern, die unter im Vergabegesetz detailliert genannten Umständen zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet sind, bilden die Auftraggeber des privaten Rechts, die Aufträge im Bereich von bestimmten Bauarbeiten (bzw. im Bereich von mit diesen spezifischen Bauarbeiten verbundenen Dienstleistungen) erteilen, wenn mindestens 50% des jeweiligen Auftragswerts aus öffentlichen Mitteln finanziert werden soll. Die

Pflicht zur Anwendung des Vergabegesetzes besteht jedoch im Falle dieser privatrechtlichen Auftraggeber nur dann, wenn der Wert des zu erteilenden Auftrags die in der Ausführungsverordnung zum Vergabegesetz vorgeschriebenen Schwellenwerte (s. Ziffer 4.2 und 4.3 unten) erreicht bzw. übersteigt.

Die Rechtsträger aus dem Sektorenbereich, d.h. aus den Sektoren Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr und Postdienste, haben das Vergabegesetz unter anderem in Fällen anzuwenden, wenn sie unmittelbar ggf. mittelbar unter dominierendem Einfluss der öffentlich-rechtlichen Institutionen stehen (von ihnen beherrscht werden).

### 3. Welche Aufträge werden aufgrund des Vergabegesetzes erteilt?

Als öffentliche Aufträge gelten nach Maßgabe des Vergabegesetzes zwischen dem Auftraggeber (dem zur Anwendung des Vergabegesetzes verpflichteten Rechtsträger) und dem Auftragnehmer (dem Bieter) geschlossene Verträge, welche entgeltliche Lieferungen, Dienst- ggf. Bauleistungen zum Gegenstand haben. Durch diese Definition wird der entgeltliche Charakter des Vertrages unterstrichen.

Das Vergabegesetz findet keine Anwendung auf Aufträge, deren Auftragswert den Schwellenwert von 14.000 Euro nicht überschreitet sowie auf besondere Auftragsarten, die in den Gesetzesvorschriften ausführlich genannt werden. Darunter befindet sich u.a. der Erwerb vom Eigentumsrecht bzw. von anderen Rechten an Immobilien (darunter Miet- und Pacht-rechten), oder der Erwerb von Lieferungen, Leistungen bzw. Bauleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle bzw. von den durch die zentrale Beschaffungsstelle ausgewählten Bietern.

Ferner, der Richtlinie 2004/18/EG folgend, sieht das Vergabegesetz den Ausschluss der Anwendung der gesetzlichen Regelung in Bezug auf Aufträge vor, die der Bereitstellung von bzw. dem Betrieb des öffentlichen Telekommunikationsnetzes dienen oder die Erbringung von öffentlichen Telekommunikationsleistungen sowie die Dienstleistungen der elektronischen Post mithilfe dieses Netzes vorsehen.

In Würdigung der kulturellen und gesellschaftlichen Aspekte, auch für Aufträge über den Ankauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von gebrauchsfertigen Programmen, die für die Ausstrahlung im Rundfunk- bzw. Fernsehbereich bestimmt sind, wurde die Auflage der Anwendung des Vergabegesetzes aufgehoben.

Die im Sektorenbereich vergebenen Aufträge (sektorale Aufträge) sind grundsätzlich von der Anwendung der im Vergabegesetz vorgesehenen Verfahren befreit, wenn deren Wert die in der Durchführungsverordnung zum Vergabegesetz bestimmten Schwellenwerte (s. Ziffer 4.2 und 4.3 unten) nicht erreicht bzw. übersteigt.

#### 4. Schwellenwerte

Das Vergabegesetz macht die Einhaltung bestimmter Pflichten von dem Auftragswert abhängig. Bei der Unterschreitung der Schwellenwerte, die in den aufgrund Art. 11 Abs. 8 des Vergabegesetzes ergangenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind, also der in den EU-Richtlinien vorgegebenen Beträge, finden die für die Einhaltung verschiedener Auskunftspflichten und Fristen zur Vornahme bestimmter Geschäfte geltenden Regelungen keine Anwendung. Es gelten derzeit folgende Schwellenwerte:

##### 4.1 bis 14 TEUR (für alle Auftraggeber )

Wenn der Auftragswert 14 000 Euro nicht überschreitet, findet das Vergabegesetz keine Anwendung.

##### 4.2 für Lieferungen und Dienstleistungen über 14 TEUR bis:

- 133 TEUR (in Bezug auf Aufträge der Regierungsverwaltung)
- 206 TEUR (in Bezug auf Aufträge der Selbstverwaltungen)
- 412 TEUR (in Bezug auf sektorale Aufträge)

##### 4.3 für Bauarbeiten über 14 TEUR bis 5,150 TEUR (alle Auftraggeber)

Befinden sich die Auftragswerte in den oben genannten Bandbreiten wird das vereinfachte Vergabeverfahren angewandt.

Das Gesetz ist auf die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sektorenbereich anzuwenden, wenn der jeweilige Auftragswert mindestens den genannten Beträgen (412 TEUR im Falle von Lieferungen und Dienstleistungen und 5,150 TEUR im Falle von Bauleistungen) entspricht. Die sektoralen Aufträge werden in öffentlichen, nichtöffentlichen bzw. in Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben. Das Vergaberecht sieht viele Sonderregeln zu der Vergabe von sektoralen Aufträge vor, unter anderem werden sektorale Auftraggeber unter gewissen Umständen vor der Pflicht, das Vergaberecht anzuwenden, befreit, wenn die Aufträge innerhalb einer Kapitalgruppe erteilt werden.

## 5. Wer kann sich in Polen um öffentliche Aufträge bewerben?

Sowohl polnische als auch ausländische, natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit können an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Unternehmer können auch gemeinschaftlich antreten (am häufigsten - in Form von Bietergemeinschaften, sog. Konsortien), was am meistens dann in Anspruch genommen wird, wenn ein Unternehmer allein die Teilnahmebedingungen (wie beispielsweise in bezug auf die verlangte Erfahrung) nicht erfüllt.

Der frühere Grundsatz der nationalen Präferenzen, der nach der damaligen Rechtslage polnische Unternehmer bei der Auftragsvergabe besonders bevorzugte, wurde mit dem Vergabegesetz abgeschafft. Es gelten aber im Sektorenbereich „europäische Präferenzen“. Im Falle von sektoralen Aufträgen ist nämlich der Auftraggeber berechtigt (es ist allerdings das Recht, und nicht die Pflicht des Auftraggebers) Angebote, für die der Anteil von Waren aus EU-Mitgliedsstaaten oder aus den Staaten, mit denen die Europäische Union Abkommen über die Gleichbehandlung von Unternehmen abgeschlossen hat, keine 50% überschreitet, fallen zu lassen.

## 6. Welche Grundsätze gelten bei der Auftragsvergabe?

Aus der Sicht des Bieters erscheinen folgende fünf Grundsätze der Auftragsvergabe von besonderer Bedeutung zu sein:

- Grundsatz der Transparenz – das Vergabeverfahren wird öffentlich durchgeführt und sowohl die Ausschreibungsdokumentation als auch der infolge des Vergabeverfahrens geschlossene Vertrag sind grundsätzlich öffentlich zugänglich;
- Grundsatz des lautereren Wettbewerbs – der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vergabeverfahren entsprechend den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs durchzuführen;
- Grundsatz der Gleichbehandlung - der Auftraggeber soll alle sich um die Auftragsvergabe bewerbenden Unternehmer gleich behandeln;
- Grundsatz der Objektivität - der Auftraggeber soll das Vergabeverfahren unbefangen und objektiv führen; der Auftrag darf ausschließlich dem gemäß dem Vergabegesetz gewählten Unternehmer erteilt werden;
- Grundsatz der Schriftlichkeit - die gesamte Dokumentation des Vergabeverfahrens ist schriftlich zu führen und sowohl der Auftraggeber als auch der Unternehmer sind verpflichtet, Willenserklärungen schriftlich abzugeben und alle Informationen, Anträge, Mitteilungen, sowie Bekanntmachungen grundsätzlich schriftlich zu übermitteln. Je nach der

Wahl des Auftraggebers kann jedoch die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und den Unternehmern (Bietern) per Fax bzw. E-Mail durchgeführt werden.

Die Nichteinhaltung der o.g. Grundsätze durch den Auftraggeber kann das Einlegen von Rechtsmitteln (s. unten) begründen.

## 7. Wie ist der Verfahrenskatalog?

Öffentliche Aufträge werden grundsätzlich nach der Durchführung einer offenen Ausschreibung bzw. der beschränkten (nichtoffenen) Ausschreibung, die zwei grundlegende Auftragsvergabeverfahren bilden, erteilt.

Der öffentliche Auftrag kann aber - bei Erfüllung von bestimmten gesetzlich festgelegten Bedingungen - auch nach Durchführung eines der zusätzlichen Verfahren erteilt werden. Als zusätzliche Verfahren gelten: Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung, wettbewerblicher Dialog Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung, freihändige Vergabe, Versteigerungen und elektronische Auktion.

Ein Novum bildet der wettbewerbliche Dialog, der ein Verfahren ist, in dem der Auftraggeber nach der öffentlichen Bekanntgabe des Auftrags mit den durch ihn ausgewählten Bietern einen Dialog führt und sie anschließend zur Abgabe von Angeboten auffordert. Dieses Verfahren soll die Zuschlagserteilung für Aufträge von besonders zusammengesetztem Charakter möglich machen, welche, durch ihren besonderen Charakter bedingt, im offenen bzw. nichtoffenen Ausschreibungsverfahren nicht vergeben werden können und wenn der Preis nicht das alleinige Kriterium für die Wahl des Angebotes darstellt.

Die Verfahrenssprache ist Polnisch. Alle Unterlagen sollen auch in Polnisch erstellt bzw. ins Polnische übersetzt werden. In begründeten Einzelfällen kann zwar der Auftraggeber die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Teilnahme am Vergabeverfahren, die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von anderen Unterlagen auch in einer anderen, im internationalen Handelsverkehr allgemein gebrauchten Sprache bzw. der Sprache des Landes, in dem der Auftrag erteilt wird, zulassen, von diesem Recht wird jedoch in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

## 8. Was ist beim Erstellen der Angebote besonders zu beachten?

Der Unternehmer darf nur ein Angebot abgeben. Es muss grundsätzlich die Schriftform haben, es sei denn, es handelt sich um Angebote, die auf elektronischem Weg abgegeben werden (elektronische Beschaffung).



Beim Vorbereiten des Angebots ist die vom Auftraggeber zusammengestellte Spezifikation der wesentlichsten Auftragsbedingungen (sog. „SIWZ“) genauestens zu beachten, damit das Angebot allen in der Spezifikation genannten Voraussetzungen und Erfordernissen bedingungslos entspricht.

Das Vergabegesetz führt allerdings als Pflicht des Auftraggebers ein, die Bieter, welche ihre Bestätigungserklärungen und Unterlagen zur Erfüllung der Eignungskriterien für das Vergabeverfahren oder erforderliche Vollmachten nicht fristgerecht bzw. fehlerbehaftet eingereicht haben, aufzufordern, diese zu ergänzen, womit eine Möglichkeit für die Nachbesserung der Formfehler in den Angeboten geschaffen wird. Diese Pflicht bezieht sich auch auf Dokumente oder Erklärungen, die zu bestätigen haben, dass angebotene Leistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten die durch den Auftraggeber bestimmten Anforderungen erfüllen.

Nur in einem Fall ist der Auftraggeber von der Pflicht befreit, eine Behebung der Fehler anzufordern - wenn sonstige Anhaltspunkte die Pflicht des Auftraggebers bewirken, das Vergabeverfahren für nichtig zu erklären.

Sollte sich eine Bestimmung der Spezifikation als unklar bzw. unpräzise erweisen, so ist der um den Auftrag werbende Unternehmer berechtigt, den Auftraggeber zu ersuchen, diese Bestimmung zu erläutern. Es stellt sich höchst empfehlenswert, die Spezifikation immer sehr sorgfältig im Hinblick auf deren Klarheit zu analysieren und - falls erforderlich - das Recht auf Erläuterung der Spezifikation fristgerecht auszuüben, da im Falle, dass das Angebot - wenn auch nur unter einem Aspekt (auch von minderer Wichtigkeit) - der Spezifikation der wesentlichen Auftragsbedingungen nicht entspricht, hat der Auftraggeber das Angebot auszuschneiden.

Sollte das Ersuchen auf Erteilung der Erläuterung weniger als sechs Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe zugegangen sein, kann der Auftraggeber die Erläuterung verweigern.

Sollten die Bestimmungen der Spezifikation als gesetzeswidrig angesehen werden, kann der Unternehmer entsprechende Rechtsmittel einlegen.

## 9. Welche Rechtsmittel stehen den Unternehmern zur Verfügung?

Wenn der Auftraggeber bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die Vorschriften des Vergabegesetzes durch seine Handlung bzw. Unterlassung einer Handlung verletzt hat, können die Bieter, deren rechtliche Interessen im Verfahren infolge dieser Verletzung beeinträchtigt wurden, die ihnen zustehenden Rechtsmittel einlegen.

Dies sind:



- Protesterhebung gegenüber dem Auftraggeber,
- Berufung bei der Landesberufungskammer beim polnischen Vergabeamt,
- Beschwerde bei einem ordentlichen Gericht,

Voraussetzung für den Einsatz des jeweiligen Rechtsmittels ist die Erschöpfung des vorhergehenden Mittels, wobei Berufungen und Beschwerden im vollem Umfang nur dann zulässig sind, wenn der Wert des gegebenen Auftrags die unter Ziff. 4.2. oben genannten Schwellenwerte (133 TEUR oder 206 TEUR oder 412 TEUR oder 5,150 TEUR – je nach dem Auftraggeber und der Auftragsart) erreicht bzw. überschreitet. Sollte der Auftragswert die oben genannten Schwellenwerte nicht erreichen, können Berufungen (wie auch Beschwerden) lediglich in bezug auf sehr beschränkte, im Vergabegesetz präzise bestimmte Handlungen des Auftraggebers eingelegt werden.

Es ist besonders wichtig, dass man die durch das Vergabegesetz zur Einlegung der Rechtsmittel bestimmten Fristen beachtet, da diese Mittel (dies betrifft insbesondere Protest und Berufung) nach Ablauf der Fristen ungeprüft zu verwerfen sind.

## 10. Protest

Ein Protest (Nachprüfung) gegen die Inhalte der Bekanntmachung und Bestimmungen der Spezifikation in einem nichtoffenen Verfahren ist innerhalb von sieben bzw. vierzehn Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im BZP bzw. der Spezifikation in einer Internetseite (Portal des Vergabeamtes bzw. oder Auftraggeberseite) entsprechend den Wertvorgaben für den Auftragswert zulässig.

Ist das Verfahren kein nichtoffenes Vergabeverfahren, wird die Nachprüfung der Bestimmungen der Spezifikation (SIWZ) spätestens:

- 7 Tage nach Zustellungsdatum geltend gemacht, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe – wenn der Auftragswert die unter Ziff. 4.2. oben genannten Schwellenwerte (133 TEUR oder 206 TEUR oder 412 TEUR oder 5,150 TEUR – je nach dem Auftraggeber und der Auftragsart) nicht erreicht; oder
- 10 Tage nach Zustellungsdatum geltend gemacht – wenn der Auftragswert die unter Ziff. 4.2. oben genannten Schwellenwerte (133 TEUR oder 206 TEUR oder 412 TEUR oder 5,150 TEUR – je nach dem Auftraggeber und der Auftragsart) erreicht bzw. überschreitet,

Die Protesterhebung ist nur vor Zuschlagserteilung zulässig.

Das Institut des Beitritts dem Protestverfahren erlaubt nicht nur die Parteiergreifung auf Seiten des Protestklägers sondern auch auf Seiten des Auftraggebers. Der Bieter, der den Protest erhob und derjenige, der aufgefordert wurde, an diesem Verfahren teilzunehmen, dürfen auf Rechtsmittel gegen Handlungen des Auftraggebers, die in Übereinstimmung mit dem endgültigen Protestausgang bleiben, nicht zurückgreifen. Dagegen obliegt es dem Auftraggeber über die Proteste zeitgleich zu entscheiden.

Der Protest soll besonders sorgfältig vorbereitet und alle Einreden genauestens formuliert werden. Sollte der Auftraggeber den Protest nicht anerkennen und der Bewerber (der Bieter) sich für die Einlegung einer Berufung entscheiden, wird die Landesberufungskammer über die im Protest nicht enthaltenen Einwendungen nicht entscheiden können.

Die neuesten Gesetzesnovellen bringen eine erhebliche Änderung im Hinblick auf die Anwendung des Protestes im vereinfachten Verfahren mit sich. Bei Aufträgen mit einem Wert zwischen 14 000 EUR und den unter Ziff. 4.2. erwähnten Schwellenwerten steht somit den Auftragnehmern in vielen Fällen nur dieses Rechtsmittel (d.h. der Protest) zu. Die Berufungen bei solchen Aufträgen (wie auch Beschwerden) können nämlich lediglich in bezug auf sehr beschränkte, im Vergabegesetz präzise bestimmte Handlungen des Auftraggebers eingelegt werden.

## 11. Berufung

Die Berufung kann nach der Entscheidung über den Protest geltend gemacht werden. Sie ist beim Präsidenten des Vergabeamtes spätestens fünf oder zehn Tage (je nach dem Auftragswert) nach der Protestentscheidung bzw. nach Ablauf der Entscheidungsfrist (10 Tage) einzureichen und wird ab dem 12. Oktober 2007 durch eine neue professionelle Institution – die Landesberufungskammer (Poln. „Krajowa Izba Odwoławcza“, Abkürzung „KIO“) beim Präsidenten des Vergabeamtes behandelt.

Jeder Bieter, der sich dem Protestverfahren angeschlossen hat, kann einem Berufungsverfahren spätestens bis zur Eröffnung der Sitzung der Kammer beitreten, indem er auf sein rechtliches Interesse und die beizutretende Partei verweist.

Die Landesberufungskammer behandelt die Berufung in einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung dem Präsidenten des Vergabeamtes, der auch eine Sammelprüfung der Berufungen anordnen kann, falls diese im selben Vergabeverfahren geltend gemacht wurden und sich auf dieselben Handlungen des Auftraggebers beziehen. Der Protest gilt im Falle einer Berufung als endgültig entschieden am Tag der Erteilung des Entschlusses bzw. des Urteils der Landesberufungskammer. Bis zur Erteilung des Entschlusses bzw. des Urteils der Lan-

des Berufungskammer (bzw. bis zum fruchtlosem Ablauf der Frist zum Einlegen der Berufung) darf der Vertrag mit dem ausgewählten Bieter nicht abgeschlossen werden. Der Auftraggeber kann allerdings bei der Landesberufungskammer die Aufhebung des Zuschlagserteilungsverbots vor definitiver Protestentscheidung beantragen, wenn er nachweist, dass der Nichtabschluss des Vertrags vor definitiver Protestentscheidung negative Folgen für das öffentliche Interesse haben kann.

Die Berufungsgebühr beträgt zwischen 7.500 PLN und 20.000 PLN, je nach der Wert und Art des Auftrags wie auch des Auftraggebers.

## 12. Beschwerde

Gegen eine Entscheidung der Kammer bzw. einen das Berufungsverfahren beendenden Beschluss kann eine Beschwerde (Klage) im üblichen Gerichtsverfahren, an das für den Sitz oder den Wohnsitz des Auftraggebers zuständige Bezirksgericht, erhoben werden. Die Legitimation zur Geltendmachung der Beschwerde hat der Kläger im Berufungsverfahren (in der Regel der Bieter) sowie ein Dritter, sofern seine rechtlichen Interessen infolge der Verletzung der Gesetzesvorschriften durch den Auftraggeber verletzt wurden ggf. verletzt werden können, aber auch der Auftraggeber selbst. Gegenwärtig beträgt die Gerichtsgebühr bei der Klageerhebung, ungeachtet des Auftragswerts, PLN 3.000,-.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung der am Vergabeamt angesiedelten Landesberufungskammer ist binnen sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Kammer, über das Präsident des Vergabeamtes, einzulegen, wobei eine Kopie der Beschwerde dem Gegner zuzustellen ist. Von der Entscheidung des Bezirksgerichts stehen den Parteien keine weiteren Berufungsmittel zu. Nur der Präsident des Vergabeamtes ist berechtigt, gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts eine Kassation (Poln. „kasacja“) einzulegen.

(Die Broschüre stellt keine Rechtsberatung im konkreten Einzelfall und darf nicht als solche betrachtet werden. Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.  
Das Kopieren des vollständigen Beitrags oder seiner Ausschnitte ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.)

Datum: 14. April 2009

Autor: Aldona Kowalczyk



Aldona Kowalczyk, seit 1997 als Rechtsanwältin (*radca prawny*) zugelassen. Ausbildung: Universität Warschau (Magister der Rechte, summa cum laude, 1993); Universität Hamburg/Europa-Kolleg Hamburg (Postgraduieretenstudiengang Europäische Integration und internationale Wirtschaftsbeziehungen, 1994); Warschauer Handelshochschule (Postgraduieretenstudium im Versicherungsrecht, 2003); Sprachen: Polnisch, Deutsch und Englisch.

*Counsel* und führendes Mitglied der Deutschen Praxisgruppe in der Rechtsanwaltskanzlei Salans, ist auf die Problematik des Vergaberechts spezialisiert. Sie berät in diesem Rahmen sowohl die Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben, als auch die Unternehmer, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Sie verfügt auch über umfangreiche Erfahrung in Berufungsverfahren vor der Landesberufungskammer.

**Adresse des Autors:** SALANS  
Rondo ONZ 1  
00-124 Warszawa  
tel. +48 22 24 25 662  
fax +48 22 24 25 242  
E-Mail: [akowalczyk@salans.com](mailto:akowalczyk@salans.com)  
Internet: [www.salans.com](http://www.salans.com)